

**Synopse  
der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur**

**12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen**

**Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)**

<b>Beteiligten-Nr.: 06</b> <b>Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde -</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Die Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - bittet die Belange des ansässigen Modellfluggeländes zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Das ansässige Modellfluggelände ist aufgrund seiner Lage – östlich des Erweiterungsbereichs in einer Entfernung von ca. 5.000 m (Luftlinie) – von der Planungsabsicht nicht betroffen.	Einvernehmen
<b>Beteiligten-Nr.: 08</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Planungsabsicht im Bereich des militärischen Schutzbereiches Erndtebrück liegt. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn z.B. im Rahmen eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Sollten die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	Einvernehmen (durch Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, E-Mail vom 22.12.2017)
<b>Beteiligten-Nr.: 10</b> <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen empfiehlt beim Vorliegen konkreter Bauplanun-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	Einvernehmen

<p>gen mit Bauhöhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen mit Flächen von ca. 200 m<sup>2</sup> die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB sind dabei folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Planung</li> <li>- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</li> <li>- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)</li> <li>- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li> </ul> <p>Mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen.</p>		
<p><b>Beteiligten-Nr.: 25</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b></p>		
<p><b>Anregung (01)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind für alle drei Alternativstandorte der Planungsebene entsprechend im Umweltbericht beschrieben und bewertet (Kap. 8.3.6, 8.4.6 und 8.5.6). Während für den Standort „Im Tempel“ geringe lokalklimatische Auswirkungen prognostiziert werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima für die übrigen Alternativflächen als mittel bewertet.</p>	<p>Einvernehmen (durch Deutscher Wetterdienst, E-Mail vom 17.12.2017)</p>

<b>Anregung (02)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass das Vorhaben so zu gestalten ist, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Einvernehmen (durch Deutscher Wetterdienst, E-Mail vom 17.12.2017)</p>
<b>Anregung (03)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Baugesetzbuches Rechnung zu tragen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Diese Belange sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Einvernehmen (durch Deutscher Wetterdienst, E-Mail vom 17.12.2017)</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 31</b> <b>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</b></p>		
<b>Anregung (1)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - weist darauf hin, dass im Umweltbericht die Auswirkungen auf das Grundwasser generell korrekt dargestellt sind, und durch die Planungsabsicht eine Beeinflussung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Genkeltalsperre“ ausgeschlossen wird.</p> <p>Der Geologische Dienst NRW empfiehlt, die hydrologischen Bedingungen generell in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Die fachliche Bestätigung der Ausführungen im Umweltbericht zum Grundwasser und zum Trinkwasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der weiteren Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen bis einschließlich der Wasserschutzzone III bzw. IIIa und die Einzugsgebiete der vorhandenen und geplanten Talsperren zeichnerisch festgelegt. Der Regionalplan beinhaltet zudem eine Erläuterungskarte zur Thematik Gewässerschutz/Wasserwirtschaft. Darüber hinausgehende Informationen zu den hydrologischen</p>	<p>Einvernehmen (durch Geologischer Dienst NRW, E-Mail vom 18.01.2018)</p>

	Bedingungen sind aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht darstellbar.	
<b>Anregung (2)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - weist darauf hin, dass die Böden sowie ihre Schutzwürdigkeit dem Maßstab entsprechend ausreichend beschrieben sind. In den nachfolgenden Planungsebenen ist eine maßstabsgerechte Beurteilung der Bodenfunktion und ihrer Schutzwürdigkeit, eine Bilanzierung des Bodenverbrauchs sowie eine Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs – nach Möglichkeit funktionsbezogen – durchzuführen.	Die fachliche Bestätigung der Ausführungen im Umweltbericht zu den Böden und ihrer Schutzwürdigkeit wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	Einvernehmen (durch Geologischer Dienst NRW, E-Mail vom 18.01.2018)
<b>Beteiligten-Nr.: 34</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>		
<b>Anregung (1)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Das LANUV weist darauf hin, dass nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Bedenken gegen die Erweiterung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) auf dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen und der Umwandlung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) bestehen.	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen (durch LANUV, E-Mail vom 19.12.2017)
<b>Anregung (2)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Das LANUV sieht aus naturschutzfachlicher Sicht keinen klaren Vorteil zu Gunsten der Fläche „Im Tempel“, da für alle drei Standorte bei den naturschutzrelevanten Schutzgütern ähnliche Raumwiderstände (Mittel-Hoch) prognostiziert werden. Dies wird durch den Umweltbericht im Grunde bestätigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Einschätzung des LANUV wird nicht geteilt. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wurden für alle drei Alternativstandorte hohe Raumwiderstände im Umweltbericht prognostiziert (Kap. 8.3.2, 8.4.2 und 8.5.2). Dabei wurden	Einvernehmen (durch LANUV, E-Mail vom 19.12.2017)

<p>Gemäß dem Umweltbericht ist ein wichtiges Merkmal für den Alternativstandort „Schwarzenberg“ die Vielfalt der Landschaft, welche u.a. zu einem hohem Raumwiderstand führt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vielfalt der Landschaft nicht nur durch eine direkte Standortwahl, sondern auch durch den präferierten Standort „Im Tempel“, welcher direkt westlich an den Bereich angrenzt, deutlich in ihrer Erlebbarkeit beeinträchtigt wird.</p>	<p>nicht nur die direkten Standorte, sondern auch deren Umgebung in die Prüfung einbezogen.</p>	
<p><b>Anregung (3)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Das LANUV empfiehlt aus naturschutzfachlicher Sicht, ein verstärktes Augenmerk auf den Standort „Weststraße/Bomme“ zu legen. Bei diesem Standort könnte auch der Verlust der regionalplanerisch festgelegten Waldfläche am Standort „Im Tempel“ vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung des LANUV wird nicht geteilt. Im Zuge der Regionalplanänderung wurden drei Alternativflächen als mögliche Standorte für die Erweiterung des GIB betrachtet (Raumverträglichkeitsstudie Kap. 1.4.4 und 1.4.5). Die Alternativenprüfung hat für den Alternativstandort 1 „Weststraße/Bomme“ ergeben, dass dieser aufgrund der geringen Abstände zur Wohnbebauung als Standort für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ungeeignet ist.</p> <p>Zur Thematik Waldinanspruchnahme siehe Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW 37 (2)</p>	<p>Einvernehmen (durch LANUV, E-Mail vom 19.12.2017)</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 37</b> <b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b></p>		
<p><b>Anregung (1)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass die Alternativstandorte 1 „Weststraße/Bomme“ und 3 „Schwarzenberg“ aus forstlicher Sicht geeignet sind, da die Wald-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik Waldinanspruchnahme siehe Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz</p>	<p>Einvernehmen unter Hinweis auf den Ausgleichsvorschlag Nr. 02, der den gesamten Komplex erfasst (durch Landesbetrieb Wald und Holz NRW,</p>

<p>verluste im Falle einer Ausweisung sehr gering sein würden. Die Ausweisung des Alternativstandortes 2 „Im Tempel“ wäre mit etwa 3,0 ha Waldverlusten verbunden, so dass dieser Standort im Vergleich zu den beiden anderen weniger geeignet ist.</p>	<p>NRW 37 (2)</p>	<p>E-Mail vom 15.01.2018)</p>
<p><b>Anregung (2)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist auf den Umweltbericht/die Raumverträglichkeitsstudie, die zu dem Ergebnis kommen, dass sowohl der Alternativstandort 1 „Weststraße/Bomme“ als auch der Alternativstandort 3 „Schwarzenberg“ aus Gründen der zu geringen Abstände zur Wohnbebauung und der Nichtverfügbarkeit weniger geeignet sind bzw. nicht in Frage kommen. Der Alternativstandort 2 „Im Tempel“ weist hingegen die geringsten Beeinträchtigungen, Einschränkungen und Restriktionen auf. Der Ausweisung des Alternativstandortes 2 „Im Tempel“ könnte – auch wenn er aus forstlicher Sicht weniger geeignet ist – aus folgenden Gründen dennoch zugestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach LEP-Ziel 7.3.1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ wurde der Bedarf an einer Ausweisung nachgewiesen. Aus Gründen der Nichtverfügbarkeit und dem zu geringen Abstand zur Wohnbebauung der Alternativstandorte 1 „Weststraße/Bomme“ und 3 „Schwarzenberg“ ist eine Ausweisung nur auf dem Alternativstandort 2 „Im Tempel“ realisierbar.</li> <li>2. Aus forstlicher Sicht wird die Bedeutung des Waldbereiches innerhalb der Alternativfläche 2 „Im Tempel“ für eine nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die land-</li> </ol>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Raumverträglichkeitsstudie (Kap. 4.1.1; S. 63 - 66) wird ausführlich dargelegt, dass die in Ziel 7.3-1 des LEP genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Waldbereichs am nördlichen Rand der vorgesehenen GIB-Erweiterung „Im Tempel“ erfüllt sind. Die Zustimmung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen (durch Landesbetrieb Wald und Holz NRW, E-Mail vom 15.01.2018)</p>

<p>schaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt (Ziel 7.3.1 LEP) aus Gründen des relativ geringen Alters des bestehenden Waldes als weniger hoch eingestuft als z. B. ein Laubholzaltbestand.</p> <p>3. Eine Waldinanspruchnahme ist daher ausnahmsweise möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>		
<p><b>Anregung (3)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass im nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ein geeigneter Ausgleich und Ersatz für die Waldverluste, d.h. eine geeignete und ausreichende Erstaufforstung mit heimischen Laubhölzern erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen unter Hinweis auf den Ausgleichsvorschlag Nr. 02, der den gesamten Komplex erfasst (durch Landesbetrieb Wald und Holz NRW, E-Mail vom 15.01.2018)</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 43</b> <b>Landrat des Märkischen Kreises</b></p>		
<p><b>Anregung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Der Landrat des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass sich im Änderungsbereich mehrere Ablagerungen/Altstandorte befinden, sowie eine in der Nachsorge befindliche ehemalige Hausmülldeponie.</p> <p>Bei entsprechenden Vorhaben, insbesondere in den Bereichen der angegebenen Alternativstandorte, sind im Bebauungsplan-/Bauantragsverfahren die Untere Abfallwirtschafts- und Bo-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen</p>



denschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen.		
<b>Beteiligten-Nr.: 46</b>		
<b>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe Ruhr, Ruhr-Lippe</b>		
<b>Anregung (1)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Verlust einer großen, gut zu erreichenden landwirtschaftlichen Fläche (8,11 ha), die als Öko-Dauergrünland (DGL) bewirtschaftet wird. Die Fläche wird zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt und stellt aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes dar. Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung (hier Mutterkuhhaltung) des betroffenen Betriebes aus. Dieser Betrieb muss sich anderweitig Futterfläche als auch Ausbringungsfläche sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Regionalplanänderung erfordert die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. In der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass die Existenzsicherung entwicklungsfähiger Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gemäß Ziel 17 (2) des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen aufgrund ausreichender Ersatzpachflächen nicht zu befürchten ist (Kap. 4.1.1; S. 67).	Kein Einvernehmen (durch Landwirtschaftskammer am 18.01.2018)  Die Landwirtschaftskammer verweist auf den überhöhten Flächenbedarf sowie auf die nicht ausreichend dargestellten Möglichkeiten von Alternativstandorten.
<b>Anregung (2)</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken gegenüber dem Flächentausch, da die zur GIB-Rücknahme vorgesehene Fläche „Hahnenbecke“ im Umfang von 8 ha bereits zu ca. 3 ha durch Wohnhäuser und kleinere Gewerbebetriebe bebaut ist, sodass lediglich ca. 5 ha (ebenfalls DGL-Nutzung) als Tauschfläche zur Verfügung stehen würden. Ein Tausch dürfte nur in etwa gleicher Flächengröße erfolgen, sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Be-	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Einschätzung wird nicht geteilt. Bei der Erweiterung des GIB im Bereich „Im Tempel“ und der Rücknahme des GIB „Hahnenbecke“ handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Planungsabsichten, es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Flächentausch im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP. Durch die vorgesehene Festlegung eines GIB-Z „Im Tempel“ soll eine	Einvernehmen (durch Landwirtschaftskammer am 18.01.2018)  Der Vertreter der Stadt Meinerzhagen führt dazu aus, dass das GIB „Hahnenbecke“ aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung als GIB nicht mehr nutzbar ist und insoweit auch nicht für die Firma Otto Fuchs KG zur Verfügung steht.

<p>lange – u.a. agrarstrukturelle – entgegenstehen. Bei der Planungsabsicht verbleiben max. 5 ha GIB-Fläche als Tauschfläche. Nach dem REP liegt eine Raumbedeutsamkeit erst oberhalb von 10 ha vor.</p>	<p>betriebsbezogene Erweiterungsfläche für die Fa. OTTO FUCHS KG gesichert werden. Die GIB-Rücknahme im Bereich „Hahnenbecke“ dient der Bereinigung der regionalplanerischen Festlegung, da der Bereich aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung für die Ansiedlung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe nicht geeignet ist. (RVS, Kap. 1.3)</p>	
<p><b>Anregung (3)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt zwar grundsätzlich, wenn ehemals anders ausgewiesene Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, aber insgesamt widerspricht diese Planung dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäß der Festlegung 7.5-2 des LEP.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Bei der Festlegung 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. In der vorliegenden Planung stehen diesem Grundsatz die zu beachtenden Ziele 6.1-1 und 6.3-1 des LEP entgegen, wonach durch die Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen ist und für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Die Regionalplanänderung dient diesen Zwecken.</p>	<p>Kein Einvernehmen. (durch Landwirtschaftskammer am 18.01.2018)</p> <p>Die Landwirtschaftskammer verweist auf den überhöhten Flächenbedarf.</p>
<p><b>Anregung (4)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Planungsabsicht dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW „flächensparende und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ widerspricht und begründet dies wie folgt: Die Darstellung des lokalen Bedarfs durch die Kommune ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wofür konkret der Bedarf für die OTTO FUCHS KG besteht. Es soll lediglich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP ist es Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen. Die Regionalplanänderung dient diesem Zweck. In der Raumverträglichkeitsstudie ist ausführlich</p>	<p>Kein Einvernehmen. (durch Landwirtschaftskammer am 18.01.2018)</p> <p>Die Landwirtschaftskammer verweist auf den überhöhten Flächenbedarf sowie auf die nicht ausreichend dargestellten Möglichkeiten von Alternativstandorten.</p>

<p>eine Fläche zur weiteren Entwicklung gesichert werden, ohne eine konkrete Absicht aufzuzeigen, die diese Flächeninanspruchnahme von 11 ha rechtfertigt.</p>	<p>beschrieben, dass und aus welchen Gründen die Fa. OTTO FUCHS KG für die Sicherung und perspektivische Entwicklung ihres Unternehmens weitere gewerblich-industriell nutzbare Flächen an ihrem Hauptstandort benötigt (Kap. 1.3). Es wird dargelegt, dass sowohl die im Flächennutzungsplan gesicherten Gewerbeflächenreserven (Kap. 1.4.6) als auch die im Regionalplan gesicherten GIB-Reserven im Bereich des Hauptwerkes (Alternative 1 „Weststraße/Bomme“ und Alternative 3 „Schwarzenberg“) (Kap. 1.4.2) die Anforderungen des Betriebes an Erweiterungsflächen (insbesondere Lage, GI-Eignung) nicht erfüllen und somit ungeeignet sind. Hierdurch wird der Bedarf einer (für die Fa. OTTO FUCHS KG) betriebsbezogenen GIB-Erweiterung begründet.</p>	
<p><b>Anregung (5)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Die Landwirtschaftskammer gibt folgenden Hinweis zum nachfolgenden Bauleitplanverfahren: Über die direkte Betroffenheit hinaus wird zukünftige mit weiterem Landverlust durch die vorzunehmenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gerechnet. Es sollten daher solche Maßnahmen gewählt werden, die außerhalb landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen sind. Hier bieten sich vor allem die Entsiegelung, die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer im Rahmen der WRRL), Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen (durch Landwirtschaftskammer am 18.01.2018)</p>

<p><b>Beteiligten-Nr.: 48</b>  <b>LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -</b></p>		
<p><b>Anregung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe - weist darauf hin, dass auf Laserscanbildern Spuren zu erkennen sind, die vermuten lassen, dass im geplanten Erweiterungsbereich Bergbaurelikte vorliegen und dass archäologische Maßnahmen notwendig sind, wenn an dieser Stelle gebaut werden sollte. Erst wenn ein konkretes Planvorhaben vorhanden ist, kann über die notwendigen Maßnahmen entschieden werden. Sobald sich die Planungen konkretisieren, ist eine erneute frühzeitige Beteiligung mit Zusendung detaillierter Planunterlagen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Der Verdacht auf Bergbaurelikte und die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen ist im Umweltbericht enthalten (Kap. 7.7 Kulturgüter, S. 57f).</p>	<p>Einvernehmen          (durch LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe, E-Mail vom 21.12.2017)</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 54</b>  <b>RWE Netzservice GmbH (durch die Westnetz GmbH)</b></p>		
<p><b>Anregung (01)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im Änderungsbereich die Erdgashochdruckleitungen A.-Str. 496, A.-Str. 721, A.-Str. 1016, A.-Str. 1305, L.-Str. 118, L.-Str. 125, L.-Str. 189 und L.-Str. 481, L.-Str. 727, L.-Str. 730 und L.-Str. 719 verlaufen. Parallel zu den Erdgashochdruckleitungen verlaufen die zugehörigen Betriebskabel. Des Weiteren befinden sich in dem Änderungsbereich die Gas-Stationen GS-00001-Fa. Fuchs, Meinerzhagen; GS-00005-Weststr.; GS-00008-Fa. Busch &amp; M, Klaes, Meinerzhagen; GS-00008-M3-Fa. Busch &amp; M, Klaes, Meinerzhagen; GS-00031-Meinerzhagen, Höhenstr.; GS-00033-Otto-Fuchs-Str.; GS-00034-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen</p>

<p>Höhenstraße und GS-00030-Meinerzhagen, Genkeler Str. - außer Betrieb.</p>		
<p><b>Anregung (02)</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass für Leitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18. Mai 2011 gilt.                  In dieser Verordnung heißt es unter § 2 Allgemeine Anforderungen:                  (1) Gashochdruckleitungen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.                  Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt für Gashochdruckleitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463.                  Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken über 4 bar bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462/II.                  Die Leitungen wurden in Schutzstreifen verlegt, diese sind grundbuchrechtlich gesichert und schaffen die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung der Erdgashochdruckleitungen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.                  Alle Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung sichern und die gemäß vorgenannter Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, müssen uneingeschränkt zulässig bleiben.                  Hierunter fallen:                  – Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung.</li> <li>– Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist.</li> <li>– Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).</li> <li>– Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen.</li> <li>– Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.</li> </ul>		
<p><b>Beteiligten-Nr. 56:</b>  <b>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</b></p>		
<p><b>Anregung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen begrüßt ausdrücklich die Neudarstellung des GIB-Z „Im Tempel“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Einvernehmen          (durch SIHK am 18.01.2018)</p>